



---

# Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Änderung vom 22. September 2023<sup>1</sup> der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>2</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 65d<sup>ter</sup>*      Überprüfung der Aufnahmebedingungen alle drei Jahre:  
Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Biosimilars

Ein Biosimilar gilt bei der Überprüfung nach Artikel 65d Absatz 1 als wirtschaftlich, wenn sein Fabrikabgabepreis mindestens um einen der folgenden Prozentsätze tiefer ist als der am 1. Dezember des Überprüfungsjahres geltende Fabrikabgabepreis des entsprechenden Referenzpräparats:

- a. 10 Prozent, sofern das Schweizer Marktvolumen des Referenzpräparates und von dessen Biosimilars während drei Jahren vor dem Überprüfungsjahr im Durchschnitt pro Jahr 8 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. 15 Prozent, sofern das Schweizer Marktvolumen des Referenzpräparates und von dessen Biosimilars während drei Jahren vor dem Überprüfungsjahr im Durchschnitt pro Jahr zwischen 8 Millionen und 25 Millionen Franken liegt;
- c. 20 Prozent, sofern das Schweizer Marktvolumen des Referenzpräparates und von dessen Biosimilars während drei Jahren vor dem Überprüfungsjahr im Durchschnitt pro Jahr 25 Millionen Franken übersteigt.

<sup>1</sup> AS 2023 570

<sup>2</sup> SR 832.102

*Art. 65e Abs. 2*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 67 Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Für Arzneimittel mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung gilt ein einheitlicher Vertriebsanteil.

## II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 67 Absatz 4<sup>bis</sup> tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr